

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
98/C 372/01	Stellungnahme des Rates vom 12. Oktober 1998 zum Stabilitätsprogramm Finnlands für den Zeitraum 1998—2002 .....	1
98/C 372/02	Stellungnahme des Rates vom 12. Oktober 1998 zum Konvergenzprogramm Griechenlands für den Zeitraum 1998—2001 .....	2
	<b>Kommission</b>	
98/C 372/03	ECU — Von der Europäischen Zentralbank auf ihre in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Dezember 1998 .....	3
98/C 372/04	Informationsverfahren — Technische Vorschriften <sup>(1)</sup> .....	4
98/C 372/05	Staatliche Beihilfen — C 59/98 (N 701/97) — Niederlande .....	6
98/C 372/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1307 — Marsh & McLennan/Sedgwick) <sup>(1)</sup> .....	10

---

### II *Vorbereitende Rechtsakte*

#### **Kommission**

98/C 372/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung von Abfällen <sup>(1)</sup> .....	11
-------------	--	----

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 372/08	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999—2003 . . . . .	27
98/C 372/09	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 2085/97/EG über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Programm Ariane) <sup>(1)</sup> . . . . .	28
98/C 372/10	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm Kaleidoskop) <sup>(1)</sup> . . . . .	30




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Mitteilungen)*

## RAT

## STELLUNGNAHME DES RATES

vom 12. Oktober 1998

zum Stabilitätsprogramm Finnlands für den Zeitraum 1998—2002

(98/C 372/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Währungsausschusses —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

Am 12. Oktober 1998 prüfte der Rat das Stabilitätsprogramm Finnlands für den Zeitraum 1998—2002. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, daß im finnischen Staatshaushalt 1998 ein Überschuß angestrebt wird, der in den Jahren 1999—2002 durchweg über 2 % des BIP erreichen soll, während der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP den Projektionen zufolge weiter zurückgehen dürfte. Außerdem steht das Programm nach Auffassung des Rates im Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik.

Das im Stabilitätsprogramm vorgestellte makroökonomische Szenario basiert auf einer vorsichtigen Wachstumsvorausschätzung, nach der sich das BIP-Wachstum gegenüber den derzeitigen hohen Raten rasch abschwächen wird. Das erwartete BIP-Wachstum wird vor allem von einem Anstieg der Binnennachfrage, insbesondere im privaten Sektor, getragen. Der Rat begrüßt die aktuelle umfassende Tarifvereinbarung, die eine moderate Lohnentwicklung und niedrige Inflation bis Januar 2000 sicherstellt. Ihre erfolgreiche Anwendung wird zu einer rückläufigen Inflationserwartung führen und würde somit zu günstigen Lohn- und Inflationserwartungen in den nachfolgenden Jahren beitragen.

Der Rat unterstützt die im Stabilitätsprogramm vorgesehene finanzpolitische Strategie, die darauf abzielt, durch

eine Senkung der öffentlichen Ausgaben bei gleichzeitiger Minderung der Steuerbelastung Überschüsse von über 2 % des BIP zu erreichen. Am Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2002 sollen die öffentlichen Ausgaben 48 % des BIP ausmachen, gegenüber 56 % im Jahr 1997. Die Steuern im Verhältnis zum BIP sollen von derzeit 47 % auf 44 % im Jahr 2002 zurückgeführt werden, vor allem durch eine Senkung der einkommensabhängigen Steuern, insbesondere auf den Faktor Arbeit.

Der Rat billigt, daß der Konsolidierungsschwerpunkt nach dem Programm auf den Finanzen des Zentralstaats liegt, da dessen Haushalt noch nicht ausgeglichen ist und seine Schuldenquote weiter gesenkt werden muß. Der Rat empfiehlt den finnischen Behörden daher, künftige Konsolidierungsanstrengungen auf die Finanzen des Zentralstaats zu konzentrieren.

Der Rat stellt fest, daß die jährliche Obergrenze für die zentralstaatlichen Ausgaben im Jahr 1999 in dem im Parlament eingebrachten Haushaltsentwurf zwar eingehalten wurde, die Obergrenzen für die Jahre 2000—2002 jedoch unverbindliche Richtwerte darstellen. Der Rat fordert die finnische Regierung nachdrücklich auf, diese Richtwerte in den Haushaltsentwürfen für die betreffenden Jahre strikt einzuhalten.

Die dem angestrebten Überschuß von 2,3 % des BIP im Jahr 2002 entsprechende zugrundeliegende Haushaltslage läßt eine ausreichende Sicherheitsmarge, damit das Defizit den Schwellenwert von 3 % des BIP bei normalen Konjunkturschwankungen nicht überschreitet. In diesem Sinne entspricht das Programm den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Angesichts der künftigen Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf den laufenden Überschuß im Sozialversicherungssektor empfiehlt der Rat allerdings eine Fortsetzung der Konsolidierungsanstrengungen, um den staatlichen Haushaltsaldo weiter zu verbessern.

Der Rat stellt fest, daß das Problem der Strukturreformen im Programm nicht behandelt wird. Der Rat ist jedoch der Auffassung, daß die Durchführung solcher Reformen, vor allem auf dem Dienstleistungs- und Arbeitsmarkt, zu einer erfolgreichen Umsetzung des Programms beitragen würde.

(<sup>1</sup>) ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

## STELLUNGNAHME DES RATES

vom 12. Oktober 1998

zum Konvergenzprogramm Griechenlands für den Zeitraum 1998—2001

(98/C 372/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absätze 1 und 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Währungsausschusses —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

Am 12. Oktober 1998 prüfte der Rat das griechische Konvergenzprogramm für den Zeitraum 1998—2002. Der Rat stellte mit Befriedigung fest, daß das vorrangige Ziel des Programms darin besteht, die Voraussetzungen für eine vollständige Teilnahme Griechenlands am Euro-Gebiet ab 1. Januar 2001 zu erfüllen. Der Rat hält es daher für angemessen, daß der Schwerpunkt des Programms auf Inflationsrückführung und Haushaltskonsolidierung liegt. Außerdem steht das Programm nach Auffassung des Rates im Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik.

Das Programm basiert auf Wirtschaftsvorausschätzungen, die von einem kräftigen, von den Investitionen getragenen realen Wirtschaftswachstum und einem gleichzeitigen Inflationsrückgang ausgehen, der durch andauernde Lohnzurückhaltung und Finanzkonsolidierung unterstützt werden dürfte. Der Rat stellt fest, daß ein hohes Wachstum bei gleichzeitig rückläufiger Inflation unter anderem eine gute Entwicklung auf der Angebotsseite der griechischen Wirtschaft voraussetzt.

Die Lohnentwicklung ist von zentraler Bedeutung, wenn die Inflation dauerhaft gesenkt werden soll. Der Rat begrüßt den Tarifabschluß für den Zeitraum 1998—1999 und fordert alle Tarifparteien nachdrücklich auf, ihn strikt einzuhalten. Der Rat betont, daß die Lohnzurückhaltung in den folgenden Programmjahren auf der Grundlage der im Programm genannten Inflationsziele verstärkt werden muß. Nach Auffassung des Rates sollte die griechische Regierung bereit sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen dauerhaften Inflationsrückgang zu gewährleisten.

(<sup>1</sup>) ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

Der Rat unterstützt die im Programm vorgesehene Strategie zur Rückführung des Defizits auf 0,8 % des BIP im Jahr 2001 durch Einschränkung der laufenden Primärausgaben, so daß die staatlichen Investitionen erhöht werden können. In diesem Zusammenhang hätte der Rat die Festlegung einer bindenden Ex-ante-Norm für die Eindämmung der laufenden Primärausgaben begrüßt. Kurzfristig fordert der Rat die griechische Regierung nachdrücklich auf, das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit 1998 auf den im Programm genannten Zielwert von 2,4 % des BIP zurückzuführen.

Der Rat stellt fest, daß der öffentliche Bruttoschuldenstand in Griechenland noch immer sehr hoch ist und daß dringend dafür gesorgt werden muß, daß die Rückführung des Defizits im Programmzeitraum stärker als bisher auch in einer Verminderung des Schuldenstands zum Ausdruck kommt. Außerdem sollte in größerem Umfang auf Privatisierungserlöse zurückgegriffen werden, um den öffentlichen Schuldenstand zu senken.

Der Rat begrüßt die im Programm vorgesehenen Strukturereformen, die auf den Arbeitsmarkt, das Sozialversicherungssystem und den gesamten öffentlichen Sektor abzielen. Der Rat fordert die griechische Regierung nachdrücklich auf, die Reformen planmäßig umzusetzen und die Reformanstrengungen fortzusetzen, um Potential und Effizienz der griechischen Wirtschaft zu verstärken.

Die dem Defizitziel von 0,8 % des BIP im Jahr 2001 entsprechende zugrunde liegende Haushaltslage läßt eine ausreichende Sicherheitsmarge, um eine Überschreitung des Schwellenwerts von 3 % des BIP bei normalen Konjunkturschwankungen zu verhindern. In diesem Sinne stellt das Programm einen bedeutenden Schritt im Hinblick auf die Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts dar. Der Rat fordert die griechische Regierung nachdrücklich auf, das Programm energisch umzusetzen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Programmziele auch bei einem weniger günstigen makroökonomischen Umfeld zu erreichen. Dies würde eine eindrucksvolle Korrektur der Ungleichgewichte in den öffentlichen Finanzen darstellen, die lange Zeit für die griechische Wirtschaft kennzeichnend waren. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die griechische Regierung nach Vorlage des Konvergenzprogramms ihre Absicht bekanntgegeben hat, das allgemeine öffentliche Defizit 1999 auf einen Wert zu senken, der unter dem Programmziel von 2,1 % des BIP liegt. Ein beträchtlich erhöhtes Konsolidierungstempo würde — sofern es während der gesamten Programmlaufzeit bestätigt wird — vom Rat in hohem Maß begrüßt.

# KOMMISSION

## Von der Europäischen Zentralbank auf ihre in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz: 4,00 % für den Monat Dezember 1998

ECU <sup>(1)</sup>

1. Dezember 1998

(98/C 372/03)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3576	Finnmark	5,94951
Dänische Krone	7,43864	Schwedische Krone	9,43848
Deutsche Mark	1,95645	Pfund Sterling	0,703883
Griechische Drachme	329,364	US-Dollar	1,16338
Spanische Peseta	166,456	Kanadischer Dollar	1,77334
Französischer Franken	6,56075	Japanischer Yen	142,014
Irishes Pfund	0,787503	Schweizer Franken	1,60313
Italienische Lira	1937,08	Norwegische Krone	8,67182
Holländischer Gulden	2,20565	Isländische Krone	81,7738
Österreichischer Schilling	13,7651	Australischer Dollar	1,84663
Portugiesischer Escudo	200,648	Neuseeländischer Dollar	2,21511
		Südafrikanischer Rand	6,59053

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

### Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(98/C 372/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
98/491/NL	Änderung der Durchführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz von 1968 im Zusammenhang mit der Anwendung des ermäßigten Satzes für Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte	(*)
98/492/I	Anerkennung der Konformität mit den geltenden Normen von Sicherheitsmitteln und -systemen in bezug auf die Herstellung und die Verwendung eines neuen Typs einer vorgefertigten Metallarbeitsbühne für feste Metallgerüste mit einem Boden aus Mehrschichtholzplatten	8.2.1999
98/493/FIN	Bahntechnische Vorschriften und Richtlinien RAMO, Teil 8 Brücken	10.2.1999
98/494/NL	Erlaß zur Änderung des Erlasses über Alkoholkontrollen im Zusammenhang mit der Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Alkoholkontrolle im Luftverkehr)	10.2.1999
98/495/DK	TB 93 014, Rev. A. Funkanlagen für digitale Selektivrufe zur Verwendung im Seefunkdienst	8.2.1999
98/496/DK	TB 93 017 Rev. A. Tragbare UHF-Funkanlagen zur Verwendung an Bord von Schiffen	8.2.1999
98/497/DK	TB 93 019 A. VHF-Funktelefonanlagen zur Verwendung im Seefunkdienst	8.2.1999
98/498/DK	TB 93 039 Rev. A. MF/HF-Funkgeräte zur Verwendung im Seefunkdienst	8.2.1999
98/499/DK	TB 94 043 Rev. B. Funkanlagen geringer Leistung für die Bewegungsmeldung (Bewegungsmelder für geschlossene Räume)	8.2.1999
98/500/DK	TB 94 045 Rev. B. Funkgestützte drahtlose Mikrophananlagen	8.2.1999
98/501/DK	TB 94 046 Rev. C. Personenruf-Funkanlagen	8.2.1999
98/502/DK	TB 94 047 Rev. C. Funkanlagen für medizinische Telemetrie	8.2.1999
98/503/DK	TB 94 048 Rev. B. Funkanlagen zur Fernsteuerung	8.2.1999
98/504/DK	TB 94 051 Rev. A. Selbstauslösende positionsanzeigende Seenotfunkanlagen zur Verwendung auf den Frequenzen 406,025 MHz und 121,5 MHz (COSPAS-SARSAT-EPIRB)	8.2.1999
98/505/DK	TB 94 055 Rev. A. Tragbare VHF-Seefunkanlagen zur Verwendung in Notsituationen	8.2.1999
98/506/DK	TB 94 060 Rev. B. Funkanlagen geringer Leistung mit eingebauter Antenne zur Verwendung auf bestimmten Frequenzbändern zwischen 6 MHz und 5875 MHz	8.2.1999
98/507/DK	TB 95 066 Rev. A. VHF-Peilempfänger und ergänzende VHF-Empfänger zur Verwendung im Seefunkdienst	8.2.1999
98/508/DK	TB 97 084 Rev. A. Funkanlagen geringer Leistung zur Übertragung von Alarmmeldungen in Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen	8.2.1999

Bezugsangaben <sup>(1)</sup>	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo <sup>(2)</sup>
98/509/DK	TB 97 085 Rev. A. Funkanlagen geringer Leistung zur Fernsteuerung von Modellen und für Alarmierungszwecke	8.2.1999
98/510/DK	TB 97 092 Rev. A. Funkanlagen geringer Leistung zur Datenübertragung	8.2.1999
98/511/DK	TB 97 094 Rev. A. Induktive Funksendeanlagen mit sehr geringer Sendeleistung zur Verwendung auf Frequenzen unter 135 kHz sowie im Band 7,4—8,8 MHz	8.2.1999
98/512/DK	TB 98 098 Rev. A. Funkanlagen geringer Leistung zur Übertragung von Tonsignalen	8.2.1999

<sup>(1)</sup> Jahr, Registriernummer, Staat.

<sup>(2)</sup> Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

<sup>(3)</sup> Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

<sup>(4)</sup> Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

<sup>(5)</sup> Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 59/98 (N 701/97)

Niederlande

(98/C 372/05)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und Beteiligten zu den Beihilfen für das Barge Control Centre (NL)**

Mit folgendem Schreiben hat die Kommission die niederländische Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten:

„Hiermit setze ich Sie davon in Kenntnis, daß die Kommission nach Prüfung der ihr in der vorgenannten Angelegenheit übermittelten Informationen beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Die Bemerkungen der Kommission zu dem Beihilfevorhaben sind im folgenden aufgeführt.

**I. HINTERGRUND**

Mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 3. September 1997, Az. 6458, notifizierte die niederländische Regierung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag das Vorhaben einer staatlichen Beihilfe, mit dem der Investitions- und Betriebsaufwand eines Koordinierungsbüros (Barge Control Centre, BCC) für den Containerverkehr auf dem Rhein subventioniert werden soll. Dieses Schreiben wurde vom Generalsekretariat am 21. Oktober 1997 unter der Nr. N 701/97 registriert.

Am 13. November 1997 und 12. Februar 1998 forderte die Kommission weitere Auskünfte an, die die niederländischen Behörden am 21. Dezember 1997 und 27. Juli 1998 übermittelten. Außerdem fand am 16. Februar 1998 eine bilaterale Sitzung mit den zuständigen niederländischen Stellen statt, bei der die Kommissionsdienststellen auf die fragliche Vereinbarkeit eines Teils des Beihilfevorhabens mit dem Gemeinschaftsrecht hinwiesen und die niederländischen Behörden ersuchten, ein geändertes Beihilfevorhaben vorzulegen. In ihrem Schreiben vom 27. Juli 1998 an die Kommissionsdienststellen haben die niederländischen Behörden das Beihilfevorhaben in der ursprünglich der Kommission notifizierten Form aufrechterhalten.

**II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME****1. Allgemeines**

Ziel der von den niederländischen Behörden in Aussicht genommenen Beihilfe ist es, die Organisation

der Güterbinnenschifffahrt durch die Einrichtung eines zentralen Koordinierungsbüros (Barge Control Centre) für das Management des Containerverkehrs auf dem Rhein zu fördern. Die Initiatoren des Vorhabens, vier internationale Containerverkehrsunternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten, haben einen Dreistufenplan vorgelegt, nach dem sie einen Teil ihrer Kompetenzen schrittweise auf das Barge Control Centre übertragen wollen.

Die erste Phase umfaßt einen ‚Parallelbetrieb‘, während dessen die Planung des Schiffseinsatzes und des Frachtverkehrs sowohl von Mitarbeitern bei den verschiedenen Beteiligten als auch beim Barge Control Centre durchgeführt wird. Die Startphase wird verhältnismäßig lang sein, da die Fahrtenprogramme eingerichtet werden müssen. Nach einer Bewertung der ersten Etappe werden in der zweiten Phase die Planungsabteilungen der Beteiligten aufgelöst und diese Planung dem Barge Control Centre übertragen. In der dritten Phase erfolgt die gesamte Koordinierung durch das Barge Control Centre, das dann im Namen der Beteiligten vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen kann. Das Barge Control Centre wird auf eigene Rechnung alle Aufgaben der betrieblichen Abwicklung (Frachtmanagement) der einzelnen Unternehmen übernehmen und gänzlich für die Koordinierung verantwortlich sein. Die kommerziellen Aspekte (Preisvereinbarungen, Kundenkontakt usw.) und die betrieblichen Aspekte werden strikt getrennt bleiben.

Laut den niederländischen Behörden erschien es als unabdingbar, das Projekt in der ersten Phase mit einer begrenzten Zahl von Unternehmen zu beginnen. Es ist vorgesehen, daß das Barge Control Centre zwei Jahre nach dem offiziellen Start des Projekts allen anderen — sowohl niederländischen als auch ausländischen — Unternehmen offenstehen wird, die sich dem Barge Control Centre zu diskriminierungsfreien Bedingungen anschließen und somit die organisatorischen und logistischen Dienste des Zentrums nutzen können. Die Konsolidierung in der Startphase wird von den niederländischen Behörden als unerläßliche Bedingung für den Erfolg des Projekts angesehen. Der niederländische Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten trägt Gewähr für den freien



Zugang zur Kooperation durch Dritte, indem er im Fall von Beschwerden von Unternehmen, die bei der Nutzung der Dienste des Barge Control Centre Schwierigkeiten haben sollten, vermitteln wird.

## 2. Begünstigte

Begünstigt werden vier internationale Containerverkehrsunternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten, die die Initiatoren des Projekts sind.

## 3. Mittelsatz

Die niederländische Regierung beabsichtigt, das Projekt mit einem Beitrag von maximal 50 % zum Gesamtinvestitions- und -betriebsaufwand der ersten drei Jahre der Tätigkeit (1998, 1999 und 2000), höchstens jedoch mit 1,8 Mio. NLG, zu fördern. Sie will diese Summe wie folgt auf die verschiedenen Jahre aufteilen: für 1998 bis zu 800 000 NLG und für 1999 und 2000 bis zu je 500 000 NLG. Die Subvention bezieht sich auf die Investitionen für Telematik-Hardware und -Software, Büroeinrichtung, Rechtskosten und Betriebsaufwendungen. Der Investitionsaufwand dieses Projekts beläuft sich auf 495 000 NLG, während die jährlichen Betriebsaufwendungen auf 1 379 650 NLG geschätzt werden.

## 4. Begründung der Maßnahme durch die niederländische Regierung

Die niederländische Regierung mißt dieser Initiative große Bedeutung für die Entwicklung der Container-Binnenschifffahrt bei. Sie ist der Auffassung, daß die betriebliche Zusammenarbeit und der Einsatz integrierter Telematiksysteme zu einem zuverlässigeren Produkt mit besseren Verkehrsplänen, einem gegenseitigen Ladungsaustausch und einer beschleunigten Hafenaufbereitung führen werden. Diese Zusammenarbeit wird daher positive Auswirkungen auf die gesamte Rheinschifffahrt haben und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Straßengüterverkehr stärken.

Hinsichtlich der Konzeption des Projekts betonen die niederländischen Behörden, daß das Barge Control Centre zu einer effizienteren Abwicklung des Containerverkehrs auf dem Rhein führen muß, ohne daß umfangreiche Infrastrukturinvestitionen (z. B. für neue Hafenanlagen) erforderlich sind. Der Schwerpunkt des Projekts liegt im organisatorischen Bereich, so daß der Finanzbedarf hier größer ist, während die Ausrüstungsinvestitionen relativ niedrig sind. Die niederländische Regierung ist der Auffassung, daß die Betriebsaufwendungen in diesem Fall den Investitionskosten und Kosten für Ausbildung des Personals gleichzustellen sind. Die Tatsache, daß

das Barge Control Centre keine kommerziellen Tätigkeiten ausübt und sich auf die logistische Koordination beschränkt, stütze dieses Argument.

Die niederländische Regierung verweist auch auf das finanzielle und organisatorische Risiko, das die Initiatoren des Projekts tragen. Wegen dieses Risikos hielten es die Betroffenen für notwendig, eine Periode vorzusehen, während der die neue Organisation parallel zur bestehenden Organisation betrieben wird, ohne daß die normalen kommerziellen Tätigkeiten beeinträchtigt werden. Dieser Sachzwang habe erhebliche finanzielle Auswirkungen, was durch den hohen Anteil der Betriebskosten im Finanzplan des Projekts belegt werde.

## III. BEWERTUNG

Da das Beihilfevorhaben Investitionsaufwendungen und Betriebsaufwendungen umfaßt, sind in dieser Phase des Verfahrens zwei Maßnahmen zu unterscheiden:

### Investitionsaufwendungen

Die Kommission kann aufgrund von Artikel 77 EG-Vertrag grundsätzlich Beihilfen genehmigen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs entsprechen.

Ab dem 1. Januar 2000, dem Zeitpunkt der vollständigen Liberalisierung des Binnenschifffahrtsmarkts, ist eine ‚Koordinierung der Aktivitäten‘ jedoch weniger erforderlich. Die Kommission hat vor kurzem in einer Mitteilung<sup>(1)</sup> an die Mitgliedstaaten dargelegt, welcher Standpunkt sie bezüglich der Liberalisierung eines Sektors vertritt, daß nämlich durch Erfordernisse der Koordinierung des Verkehrs nötige Beihilfen nach Artikel 77 EG-Vertrag staatliche Eingriffe in den Verkehrssektor impliziert. Je weitgehender ein Sektor liberalisiert wurde, desto weniger ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, die Tätigkeit in diesem Sektor zu ‚koordinieren‘. Artikel 77 EG-Vertrag, der in enger Beziehung zum Ausmaß der Liberalisierung des betreffenden Sektors zu sehen ist, könnte daher für das Jahr 2000, das letzte Jahr der in Aussicht genommenen Beihilfe, nicht mehr anwendbar sein.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Maßnahmen zur Förderung der Umstrukturierung des Straßengüterverkehrs und der Weiterentwicklung der Intermodalität (Staatliche Beihilfe C 21/98 (N 403/97), ABl. C 211 vom 7.7.1998, S. 5).

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Investitionsbeihilfe angesichts des mit ihr verfolgten Ziels, die Entwicklung eines Sektors zu fördern, für dieses dritte und letzte Jahr im Lichte von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag beurteilt werden müßte, der eine Freistellung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete vorsieht, sofern diese Beihilfen die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) hat folgenden Wortlaut:

„Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden: [...] Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.“

Somit können staatliche Beihilfen genehmigt werden, wenn diese zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs beitragen. Die ins Auge gefaßten Maßnahmen haben eindeutig den Zweck, die Entwicklung des Wirtschaftszweigs der Binnenschifffahrt hinsichtlich der Organisation von Koordinierungsdiensten im öffentlichen Interesse zu fördern. Für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs der Binnenschifffahrt ist es von wesentlicher Bedeutung, die Logistikdienstleistungen zu verbessern, um die Organisation des Verkehrs besser an die jetzigen Logistikanforderungen anzupassen.

Die Politik der Gemeinschaft ist seit einiger Zeit darauf ausgerichtet, die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf wirtschaftlichere Verkehrsträger wie die Binnenschifffahrt zu fördern. Angesichts der besonderen Gegebenheiten dieses Wirtschaftszweigs und der Schwierigkeiten, denen er im Vorlauf zu der am 1. Januar 2000 erfolgenden vollständigen Liberalisierung gegenübersteht, kann eine einzelstaatliche Politik, die die Förderung der Binnenschifffahrt mit Beihilfen zur Erleichterung der Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs bezweckt und in genau diesem wichtigen Zeitraum (1998, 1999 und 2000) erfolgt, als mit dem gemeinsamen europäischen Interesse vereinbar angesehen werden.

### Betriebsaufwendungen

Hinsichtlich der Betriebsaufwendungen kommen Freistellungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag nicht in Frage, da für die Freistellung in rechtlicher Hinsicht zwei Grundsätze erfüllt sein müssen: Erstens müssen die Beihilfen zur Erreichung von Zielen notwendig sein, zu deren Erreichen

Marktkräfte allein nicht ausreichen, und zweitens sind Betriebsbeihilfen, durch die Kosten getragen werden, die ein Unternehmen selbst tragen muß, prinzipiell untersagt<sup>(?)</sup>.

Was den ersten Grundsatz angeht, ist die niederländische Regierung der Auffassung, daß eine Subventionierung des Projekts notwendig ist, da die Marktkräfte allein zur Einrichtung eines solchen Zentrums nicht ausreichen.

Sie argumentiert, daß der Binnenschifffahrtsmarkt durch eine große Zahl kleiner Unternehmen gekennzeichnet ist, die nicht in der Lage sind, die vorgesehenen Investitionskosten vollständig zu tragen. Die Kommission ist der Auffassung, daß es sich in dem fraglichen Fall nicht um kleine Unternehmen handelt, da die vier Begünstigten des Barge Control Centre zu den größten Unternehmen auf dem Markt gehören. Außerdem haben die niederländischen Behörden nicht belegt, warum die Marktkräfte allein nicht ausreichen sollten, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß die Containerschifffahrt auf dem Rhein zur Zeit stark expandiert.

Bezüglich des zweiten Grundsatzes ist anzumerken, daß das Beihilfevorhaben Subventionen zur Deckung von Betriebsaufwendungen vorsieht. Die niederländische Regierung rechtfertigt diese Subventionen durch die Tatsache, daß die Kosten der betrieblichen Leitung und der administrativen und organisatorischen Unterstützung sich unmittelbar aus der Anschaffung und dem betrieblichen Einsatz von Telematiksystemen ergäben: Da zur Zeit ein Großteil der Aufgaben des Barge Control Centre nicht auf automatisierte Systeme übertragen werden könne, benötige das Zentrum Fachpersonal. Zu den Investitionen für Hard- und Software käme die Investition in das Personal.

Die Kosten für Ausbildung und Einsatz des Personals machten daher einen wesentlichen Teil der Gesamtkosten des Projekts aus. In der ersten Projektphase seien die am Barge Control Centre teilnehmenden Unternehmen nicht in der Lage, die zu erwartenden Kosten ohne Unterstützung der niederländischen Behörden zu tragen.

Betriebsbeihilfen — also Beihilfen zu den Kosten, die ein Unternehmen normalerweise im Zuge seines täglichen Betriebs oder seiner üblichen Tätigkeit hätte tragen müssen — erfüllen grundsätzlich nicht

<sup>(?)</sup> Gericht erster Instanz, Urteil vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-459/93, Siemens/Kommission.

die Voraussetzungen von Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag. Beihilfen dieser Art führen in der Regel zu Wettbewerbsverfälschungen auf dem betreffenden Sektor und sind dennoch nach ihrem Wesen nicht zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet. Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur Einführung von Betriebsbeihilfen stets intensiv daraufhin geprüft, ob wichtige Gemeinschaftsinteressen dieser Art von Beihilfe nicht entgegenstehen.

Eine derartige Maßnahme kann einer typischen Kooperationsvereinbarung zwischen Unternehmen gleichgestellt werden, die mit dem Ziel der Koordination ihrer Aktivitäten zusammenarbeiten. Solche Vereinbarungen gibt es auch in anderen Sektoren, z. B. im Seeverkehr. Nach Auffassung der Kommission ist diese Betriebsbeihilfe dazu bestimmt, ein Unternehmen von Kosten zu befreien, die es im Rahmen des laufenden Betriebs oder seiner üblichen Tätigkeit normalerweise tragen müßte. Die niederländische Regierung hat nicht dargelegt, aus welchen Gründen eine solche Kooperation ohne ihre Beihilfe nicht möglich sein soll. Der Kommission stellt sich die Frage, in welchem Maß eine solche Beihilfe zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Ziels beiträgt, das der Markt allein nicht erreichen kann.

Angesichts der vorstehenden Bemerkungen teilt die Kommission der niederländischen Regierung daher ihren Beschluß mit, hinsichtlich der Absicht der niederländischen Regierung, eine Beihilfe zu Betriebsaufwendungen des Barge Control Centre zu gewähren, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die niederländische Regierung auf, ihre Bemerkungen innerhalb zweier Monate ab dem Datum dieses Schreibens zu übermitteln.

Die Kommission weist die niederländische Regierung darauf hin, daß der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die beabsichtigte Maßnahme nicht vor dem Erlaß einer abschließenden Entscheidung in diesem Verfahren durchführen darf.

Die Kommission teilt den niederländischen Behörden mit, daß dieses Schreiben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird und die anderen Mitgliedstaaten und Betroffenen aufgefordert werden, der Kommission etwaige Bemerkungen zu den in Rede stehenden Maßnahmen zu übermitteln.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden dürfen, sollten Sie die Kommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieser Mitteilung davon unterrichten. Liegt der Kommission nach Ablauf dieser Frist kein begründeter Antrag vor, geht sie von Ihrem Einverständnis mit der Veröffentlichung des gesamten Schreibens aus.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten auf, binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung ihre Bemerkungen zu den besagten Maßnahmen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
GD VII, Direktion B/1,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Bruxelles,  
Fax: (32-2) 295 21 65.

*Diese Bemerkungen werden an die niederländische Regierung weitergeleitet.*

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**  
**(Sache Nr. IV/M.1307 — Marsh & McLennan/Sedgwick)**

(98/C 372/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. Oktober 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1307. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

## Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung von Abfällen

(98/C 372/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 558 endg. — 98/0289(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Oktober 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Ziele des fünften Aktionsprogrammes — Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung<sup>(1)</sup> — für bestimmte Schadstoffe wie Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Schwermetalle und Dioxine lautet: „Die kritischen Belastungen und die Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe wie NO<sub>x</sub>, Schwermetalle und Dioxine dürfen unter keinen Umständen überschritten werden“, und für die Luftqualität: „Alle Menschen sollten wirksam gegen anerkannte Luftverschmutzungsrisiken geschützt werden“. Ferner ist in diesem Programm das Ziel einer 90%igen Verringerung der Dioxinmissionen aus bestimmten Quellen bis zum Jahr 2005 (bezogen auf die Werte des Jahres 1985) und einer „mindestens 70%igen Verringerung der gesamten Kadmium- (Cd), Quecksilber- (Hg) und Blei- (Pb) Emissionen bis 1995“ vorgesehen.

- (2) Im Protokoll über persistente organische Schadstoffe, das die Gemeinschaft im Rahmen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN—ECE) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung unterzeichnet hat, sind rechtsverbindliche Grenzwerte für die Emission von Dioxinen und Furanen für Anlagen, die stündlich mehr als 3 t festen Siedlungsmüll verbrennen, auf 0,1 ng/m<sup>3</sup> TE (Toxicity Equivalents), für Anlagen, die stündlich mehr als 1 t feste medizinische Abfälle verbrennen, auf 0,5 ng/m<sup>3</sup> TE, und für Anlagen, die stündlich mehr als 1 t gefährliche Abfälle verbrennen, auf 0,2 ng/m<sup>3</sup> TE festgelegt.

- (3) Im Protokoll über Schwermetalle, das die Gemeinschaft im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen unterzeichnet hat, sind rechtsverbindliche Grenzwerte für die Emission von Feststoffen auf 10 mg/m<sup>3</sup> für die Verbrennung von gefährlichen und medizinischen Abfällen, für die Emission von Quecksilber auf 0,05 mg/m<sup>3</sup> für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen und auf 0,08 mg/m<sup>3</sup> für die Verbrennung von Siedlungsmüll festgelegt worden.

- (4) Die Richtlinie 89/369/EWG des Rates über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll<sup>(2)</sup> und die Richtlinie 89/429/EWG des Rates über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll<sup>(3)</sup> haben zur Verringerung und Kontrolle der Emissionen von Verbrennungsanlagen in die Atmosphäre beigetragen. Es sollten strengere Vorschriften erlassen und diese Richtlinien aufgehoben werden.

(<sup>1</sup>) ABL C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

(<sup>2</sup>) ABL L 163 vom 14.6.1989, S. 32.

(<sup>3</sup>) ABL L 203 vom 15.7.1989, S. 50.

- (5) In Übereinstimmung mit dem in Artikel 3b des Vertrags festgelegten Subsidiaritätsprinzip und dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Proportionalitätsprinzip läßt sich das Ziel der Verringerung der Luftverunreinigung durch Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen von den Mitgliedstaaten im Alleingang nicht effizient verwirklichen, und unkonzertierte Maßnahmen gewährleisten nicht, daß das angestrebte Ziel verwirklicht wird. Angesichts der Notwendigkeit, die Emissionen in der ganzen Gemeinschaft zu verringern, sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene wirksamer. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die Mindestanforderungen für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen.
- (6) In der EntschlieÙung 97/C 76/01 des Rates vom 24. Februar 1997 über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung<sup>(1)</sup> wird die Bedeutung gemeinschaftsweiter Kriterien für die Abfallverwendung, die Notwendigkeit geeigneter Emissionsnormen für Verbrennungsanlagen, die Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen für bestehende Verbrennungsanlagen und die eventuelle Notwendigkeit einer Änderung von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Abfallverbrennung mit Energienutzung durch die Kommission hervorgehoben, um die Verbringung großer Abfallmengen innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (7) Die Regeln für den Binnenmarkt gelten für die zur Verwertung bestimmten Abfälle, und somit sind ebenso strenge Regeln für die Abfallverbrennungsanlagen notwendig, um zu vermeiden, daß Abfälle über Landesgrenzen hinweg zu Anlagen verbracht werden, die dank lockeren Umweltvorschriften zu niedrigeren Kosten arbeiten.
- (8) In der Richtlinie 96/61/EG des Rates<sup>(2)</sup> ist ein integriertes Konzept der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung festgelegt, das allen Aspekten der Umweltleistung einer Anlage integriert Rechnung trägt. Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsmüll mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde und Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 96/61/EG.
- (9) In dieser Richtlinie sind Grenzwerte gemäß Artikel 18 der Richtlinie 96/61/EG sowie Betriebsbedingungen und Emissionsgrenzwerte für alle Abfallverbrennungsanlagen festgelegt, mit denen ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet werden soll.
- (10) Die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte sollte als notwendig, jedoch nicht als genügend zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 96/61/EG hinsichtlich der besten verfügbaren Techniken betrachtet werden. Hierzu könnte die Einhaltung strengerer Emissionsgrenzwerte, von Emissionsgrenzwerten für andere Stoffe oder Medien oder sonstigen geeigneten Bedingungen erforderlich sein.
- (11) In der Anwendung von Verfahren zur Minderung des SchadstoffausstoÙes von Verbrennungsanlagen sind in den letzten zehn Jahren industrielle Erfahrungen gesammelt worden.
- (12) Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission<sup>(4)</sup>, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können. Aus diesem Grund bedürfen alle Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle behandeln, gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden, in der unter anderem die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen festgelegt sind.
- (13) Das Ziel der gemäß dieser Richtlinie errichteten und betriebenen Verbrennungsanlagen ist die Verminderung der Verschmutzungsgefahren infolge von Abfällen durch ein thermisches Verfahren, insbesondere eine Oxidation, um die Menge und das Volumen des Abfalles zu vermindern und Rückstände zu erzeugen, die sicher wiederverwendet oder beseitigt werden können.
- (14) Artikel 129 des Vertrags fordert, daß die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft sind und Artikel 130r erklärt, daß die Umweltpolitik der Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit beiträgt.
- (15) Im Hinblick auf ein hohes Umweltschutz- und Gesundheitsschutzniveau müssen deshalb für Verbrennungsanlagen innerhalb der Gemeinschaft geeignete Betriebsbedingungen und Emissionsgrenzwerte festgelegt und eingehalten werden. Die festgelegten Grenzwerte sollen dazu beitragen, die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu minimieren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 76 vom 11.3.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

- (16) Um die Emissionen zu überwachen und zu gewährleisten, daß die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe eingehalten werden, müssen Hochleistungsmeßverfahren angewandt werden.
- (17) Ein integrierter Schutz der Umwelt gegen die bei der thermischen Behandlung von Abfällen entstehenden Emissionen ist erforderlich. Aus diesem Grund sollte der bei der Abgasreinigung entstehende flüssige Abfall erst nach getrennter Behandlung beseitigt werden, um die Übertragung der Verschmutzung von einem Umweltbereich auf einen anderen einzuschränken.
- (18) Für Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte überschritten werden, sowie für technisch unvermeidbare Betriebsabschaltungen, Störungen oder Pannen der Reinigungseinrichtungen sind Vorschriften zu erlassen.
- (19) Bei der Mitverbrennung von Abfällen in Anlagen, die nicht in erster Linie für die Verbrennung von Abfällen ausgelegt sind, dürfen in dem durch die Mitverbrennung entstehenden Anteil an den Abgasen keine höheren Schadstoffemissionen entstehen; entsprechende Minderungen sind anzuordnen.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen festlegen, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie zu verhängen sind, und deren Durchsetzung gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein —
- a) Anlagen, in denen nur folgende Abfälle behandelt werden:
- i) Abfälle im Geltungsbereich der Richtlinie 94/67/EG<sup>(1)</sup> über die Verbrennung gefährlicher Abfälle,
  - ii) Land- und forstwirtschaftliche Rückstände und Holz mit Ausnahme solcher, die infolge einer Behandlung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,
  - iii) Abfälle, die nicht in den Geltungsbereich des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG fallen,
  - iv) Abfälle, die beim Aufsuchen von Erdöl- und Erdgasvorkommen und deren Förderung auf Bohrinseln entstehen und dort verbrannt werden,
- b) Anlagen, in denen nur andere Abfälle als Siedlungsabfall behandelt werden, und zwar pro Jahr weniger als 10 t.

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Abfall“: alle festen oder flüssigen Abfälle gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;
2. „Verbrennungsanlage“: jede ortsfeste oder mobile technische Einheit oder Anlage, die zur thermischen Behandlung von Abfällen mit oder ohne Nutzung der entstehenden Verbrennungswärme eingesetzt wird, einschließlich der Oxidation von Abfällen, der Pyrolyse, Vergasung oder anderer thermischer Behandlungsverfahren wie Plasmaverfahren, insoweit die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden.

Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auf den Standort und die gesamte Anlage einschließlich aller Verbrennungslinien, der Annahme und Lagerung des Abfalls, auf dem Gelände befindlicher Vorbehandlungsanlagen, des Abfall-, Brennstoff- und Luftzufuhrsystems, des Dampferzeugers, der Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Rückständen, Abgasen und des Abwassers, des Schornsteins, der Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungsbedingungen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Ziele

Diese Richtlinie hat die Vermeidung und, soweit dies nicht durchführbar ist, die größtmögliche Beschränkung von Belastungen der Umwelt, insbesondere der Verschmutzung von Luft, Boden, Oberflächen- und Grundwasser, sowie der daraus resultierenden Gefahren für die menschliche Gesundheit infolge der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen und zu diesem Zweck die Einhaltung geeigneter Betriebsbedingungen und Emissionsgrenzwerte durch Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen in der Gemeinschaft zum Ziel.

#### Artikel 2

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen.
- (2) Die nachstehenden Anlagen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie:

<sup>(1)</sup> ABL L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

3. „Mitverbrennungsanlage“: eine Anlage, deren Hauptzweck in der Energieerzeugung oder Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und in der Abfall als Haupt- oder Zusatzbrennstoff verwendet wird.

Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auf den Standort und die gesamte Anlage einschließlich aller Verbrennungslinien, der Annahme und Lagerung des Abfalls, auf dem Gelände befindlicher Vorbehandlungsanlagen, des Abfall-, Brennstoff- und Luftzufuhrsystems, des Dampferzeugers, der Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Rückständen, Abgasen und des Abwassers, des Schornsteins, der Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungsbedingungen.

4. „Bestehende Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage“: eine in Betrieb befindliche Anlage, die den bereits erlassenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht oder auf Grund der vor dem in Artikel 21 genannten Tag erlassenen Vorschriften genehmigt oder registriert wurde oder für die nach Auffassung der zuständigen Behörden ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist, im letztgenannten Fall sofern die Anlage spätestens ein Jahr nach dem in Artikel 21 genannten Tag des vorgeschriebenen Inkrafttretens dieser Richtlinie in Betrieb gesetzt wird.
5. „Emission“: von Punktquellen oder diffusen Quellen innerhalb der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden.
6. „Emissionsgrenzwert“: die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen.
7. „Dioxine und Furane“: alle in Anhang I erwähnten polychlorierten Dibenzo-p-Dioxine und Dibenzofurane.
8. „Betreiber“: jede natürliche oder juristische Person, die eine Verbrennungsanlage betreibt oder besitzt oder der — sofern in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen — die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb der Anlage übertragen wurde.
9. „Genehmigung“: ein schriftlicher Bescheid bzw. mehrere solche, in der bzw. denen der Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils genehmigt wird.
10. „Rückstand“: alle flüssigen oder festen Stoffe (einschließlich Rostasche, Filterstaub und Kesselstaub,

fester Reaktionsprodukte aus der Abgasbehandlung, Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung, verbrauchter Katalysatoren und Aktivkohle) gemäß der Begriffsbestimmung von Abfall in Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG, die bei der Verbrennung oder Mitverbrennung, bei der Abgas- oder Abwasserbehandlung oder sonstigen Prozessen innerhalb der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage entstehen.

#### Artikel 4

##### Antrag und Genehmigung

- (1) Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage dürfen nicht ohne Genehmigung betrieben werden.
- (2) Unbeschadet der Richtlinie 96/61/EG muß der vom Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage an die zuständigen Behörden gestellte Antrag eine Beschreibung der Maßnahmen umfassen, die ergriffen worden sind, um folgendes zu gewährleisten:
- den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Auslegung, Ausrüstung und entsprechender Betrieb der Anlage,
  - möglichst weitgehende Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Wärme,
  - möglichst weitgehende Vermeidung der Entstehung von Abfällen oder Verminderung der entstehenden Mengen und deren möglichst weitgehende Verwertung,
  - Beseitigung der Rückstände, die weder vermieden, vermindert noch verwertet werden können, unter Einhaltung der einzelstaatlichen wie auch gemeinschaftlichen Vorschriften.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn aus dem Antrag hervorgeht, daß die vorgeschlagenen Verfahren zur Messung der Emissionen in die Luft Anhang III entsprechen.
- (4) In der von den zuständigen Behörden für den Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage erteilten Genehmigung ist folgendes festzulegen:
- Die gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) bestimmten Abfallkategorien, die behandelt werden können,
  - die gesamte Abfallverbrennungskapazität der Anlage,
  - die Probenahme- und Meßverfahren für die kontinuierlichen Messungen der einzelnen Schadstoffe in Luft und Wasser.
- (5) Das Genehmigungsverfahren für mobile Anlagen wird von den Mitgliedstaaten festgelegt.



*Artikel 5***Lieferung und Annahme des Abfalls**

Der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage hat alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Anlieferung und Annahme der Abfälle zu ergreifen, um Belastungen der Umwelt zu vermeiden und, sofern dies nicht möglich ist, weitestgehend zu verringern, insbesondere die Verunreinigung der Luft, des Bodens, des Oberflächen- und Grundwassers, Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie direkte Gefahren für die menschliche Gesundheit.

Der Betreiber hat vor der Annahme des Abfalls in der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage die Massen jeder Abfallkategorie gemäß dem EAK zu bestimmen. Die zuständigen Behörden können Industriebetrieben und -unternehmen, die nur ihre eigenen Abfälle am Ort der Entstehung verbrennen oder mitverbrennen, Ausnahmen gewähren, sofern das gleiche Schutzniveau eingehalten wird und die betreffenden Werte für die Berechnungen in Anhang II nicht erforderlich sind.

*Artikel 6***Betriebsbedingungen**

(1) Verbrennungsanlagen müssen so betrieben werden, daß der erzielte Verbrennungsgrad einen Gehalt an organisch gebundenen Gesamtkohlenstoff (TOC) in der Rostschlacke von weniger als 3 % des Trockengewichts des verbrannten Stoffes ausmacht. Gegebenenfalls müssen geeignete Vorbehandlungsverfahren angewandt werden.

Alle Verbrennungsanlagen müssen so ausgelegt, ausgerüstet und ausgeführt sein sowie betrieben werden, daß die Temperatur des entstehenden Verbrennungsgases nach der letzten Zuführung von Verbrennungsluft kontrolliert, gleichmäßig und selbst unter den ungünstigsten Bedingungen mindestens zwei Sekunden lang mindestens 850 °C beträgt; die Messung muß an der Innenwand des Verbrennungsraums erfolgen.

Alle Verbrennungsanlagen müssen mit Hilfsbrennern ausgestattet sein. Diese müssen automatisch eingeschaltet werden, wenn die Temperatur der Verbrennungsgase nach der letzten Zuführung von Verbrennungsluft auf unter 850 °C sinkt. Sie sind auch während der An- und Abfahrvorgänge einzusetzen, um zu gewährleisten, daß die Temperatur von 850 °C zu jedem Zeitpunkt dieser Betriebsvorgänge — und solange sich unverbrannter Abfall im Brennraum befindet — aufrechterhalten bleibt.

Während der An- und Abfahrvorgänge oder wenn die Temperatur des Verbrennungsgases unter 850 °C absinkt, dürfen die Hilfsbrenner nicht mit Brennstoff gespeist werden, der höhere Emissionen zur Folge hat als

die Verbrennung von Gasöl gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 75/716/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, Flüssiggas oder Erdgas.

(2) Alle Mitverbrennungsanlagen müssen so ausgelegt, ausgerüstet, ausgeführt sein und betrieben werden, daß die Temperatur des bei der Mitverbrennung von Abfällen entstehenden Verbrennungsgases kontrolliert und gleichmäßig auch unter den ungünstigsten Bedingungen während mindestens zwei Sekunden eine Temperatur von mindestens 850 °C einhält.

(3) Die Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen müssen mit einem automatischen System ausgestattet sein und dieses verwenden, um die Beschickung mit Abfall unter folgenden Umständen zu verhindern:

- a) bei der Anfahrphase bis zum Erreichen der Temperatur von 850 °C,
- b) bei jedem Absinken der Temperatur unterhalb der Temperatur von 850 °C,
- c) in allen Fällen, in denen die aufgrund dieser Richtlinie erforderlichen kontinuierlichen Messungen zeigen, daß wegen Störungen oder Pannen der Reinigungsvorrichtungen irgendein Emissionsgrenzwert überschritten wird.

(4) Die zuständigen Behörden dürfen für bestimmte Abfallkategorien oder bestimmte Wärmeprozesse andere Anforderungen zulassen als diejenigen, die in Absatz 1 festgelegt sind und in der Genehmigung spezifiziert werden. Die Änderung der Betriebsbedingungen darf jedoch keine höheren Rückstandsmengen oder Rückstände mit einem höheren Gehalt an organischen Schadstoffen zur Folge haben als diejenigen, die erwartungsgemäß unter den unter Absatz 1 festgelegten Bedingungen entstehen würden.

Die zuständigen Behörden dürfen für bestimmte Abfallkategorien oder bestimmte Wärmeprozesse andere Anforderungen zulassen, als diejenigen, die in Absatz 2 festgelegt sind und in der Genehmigung spezifiziert wurden, sofern zumindest die Emissionsgrenzwerte für organisch gebundenen Gesamtkohlenstoff in Anhang V Buchstabe a) und für CO eingehalten werden.

Alle nach den Vorschriften dieses Absatzes festgelegten Betriebsbedingungen und die Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen sind der Kommission zusammen mit den Informationen mitzuteilen, die ihr zur Einhaltung der Berichterstattungspflicht übermittelt werden.

(5) Alle Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen müssen so ausgelegt, ausgerüstet, ausgeführt sein und be-

<sup>(1)</sup> ABl. L 307 vom 27.11.1975, S. 22.

trieben werden, daß die Emissionen in die Luft, die am Boden zu einer signifikanten Luftverschmutzung führen, verhindert werden; insbesondere sind die Abgase kontrolliert und unter Einhaltung der einschlägigen Luftqualitätsnormen mit Hilfe von Schornsteinen in die Luft abzuleiten, deren Höhe den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleisten muß.

Jede beim Verbrennungs- oder Mitverbrennungsprozeß entstehende Wärme muß so weit wie möglich genutzt werden.

#### Artikel 7

##### Grenzwerte für Emissionen in die Luft

(1) Verbrennungsanlagen müssen so ausgelegt, ausgerüstet, ausgeführt sein und betrieben werden, daß die in Anhang V festgelegten Emissionsgrenzwerte in den Abgasen nicht überschritten werden.

(2) Die Ergebnisse der Messung zur Prüfung der Übereinstimmung mit den Emissionsgrenzwerten werden hinsichtlich der Bedingungen in Artikel 11 genormt.

(3) Für die Mitverbrennung von Abfällen gelten die Emissionsgrenzwerte von Anhang II.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die Mitverbrennung unaufbereiteter, gemischter Siedlungsabfälle.

(5) Wird in den Geltungsbereich der Richtlinie 94/67/EG fallender Abfall in der gleichen Anlage mitverbrannt oder verbrannt wie Abfälle im Geltungsbereich dieser Richtlinie, so gelten die in den Anhängen II, IV und V dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte für die ganze Abfallmenge. Für die anderen Anforderungen gilt die jeweils strengere Bestimmung entweder der Richtlinie 94/67/EG oder dieser Richtlinie.

(6) Unbeschadet der Absätze 3 und 5 gelten die in Anhang V dieser Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte, wenn mehr als 40 % der freigesetzten Wärme mit Abfällen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 94/67/EG in einer im Absatz 5 erwähnten Anlage erzeugt wird.

#### Artikel 8

##### Ableitung von Wasser

(1) Für Abwasser jeder Art aus einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage ist eine Genehmigung erforderlich.

(2) Die Ableitung des bei der Abgasreinigung entstehenden Abwassers in die Gewässer ist so weitgehend wie möglich zu beschränken.

(3) Mit einer gesonderten Bestimmung in der Genehmigung kann das bei der Abgasreinigung entstehende Abwasser nach besonderer Behandlung abgeleitet werden, sofern

a) die Anforderungen der einschlägigen gemeinschaftlichen, innerstaatlichen und örtlichen Vorschriften in Form von Grenzwerten erfüllt werden und

b) der Massenanteil der in Anhang IV genannten Schadstoffe die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

(4) Die Emissionsgrenzwerte der in Anhang IV erwähnten Schadstoffe gelten am Ort der Ableitungen aus der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage.

Wird das bei der Abgasreinigung entstehende Abwasser gemeinsam mit in situ anfallendem ähnlichen Abwasser behandelt, so führt der Betreiber die in Artikel 11 angegebenen Messungen wie folgt durch:

a) am Abwasserstrom aus der Abgasreinigung vor der Einleitung in die Behandlungsanlage für das gesammelte Abwasser,

b) an den übrigen Abwasserströmen von ihrer Einleitung in die Behandlungsanlage für das gesammelte Abwasser,

c) am Abwasserstrom aus der Verbrennungsanlage am endgültigen Einleitungspunkt des Abwassers nach Behandlung.

Der Betreiber muß die erforderlichen Massenbilanzen berechnen, um die Emissionsniveaus in den endgültig abgeleiteten Wassermengen zu bestimmen, die dem Abwasser aus der Abgasreinigung zugeschrieben werden müssen, um die Einhaltung der in Anhang IV festgelegten Emissionsgrenzwerte zu prüfen.

(5) Die zuständigen Behörden stellen sicher, daß unter keinen Umständen Abwasser durch Vermischen mit anderen Abwasserströmen oder auf andere Weise verdünnt wird, es sei denn, es handelte sich um ein im Rahmen der Abfallentsorgungsregelung ordnungsgemäß genehmigtes Verfahren.

(6) In der Genehmigung ist folgendes festzulegen:

a) Emissionsgrenzwerte für organische und anorganische Schadstoffe gemäß Absatz 2 und zur Einhaltung der Anforderungen des ersten Gedankenstrichs von Absatz 3 Buchstabe a),

b) Betriebskontrollparameter mindestens für Temperatur und Durchfluß.

(7) Die Gelände von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Abfalllagerflächen sind so auszulegen und zu nutzen, daß die Freisetzung jedweder Schadstoffe in den Boden und ins Grundwasser gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 80/68/EWG<sup>(1)</sup>. Ferner ist Lagerkapazität für das aus dem Gelände der Verbrennungsanlage abfließende Regenwasser oder für kontaminiertes Wasser, das zum Brandlöschen eingesetzt wird, zu schaffen.

Diese Lagerkapazität muß die Durchführung von Tests und gegebenenfalls die Behandlung des Wassers vor seiner endgültigen Ableitung ermöglichen.

#### Artikel 9

##### Rückstände

Das Entstehen von Rückständen aus dem Betrieb der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage ist zu vermeiden oder hinsichtlich Menge und Schädlichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Die Rückstände sind soweit wie möglich in der Anlage selbst oder außerhalb dieser unter Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu verwerten.

Die Beförderung und Zwischenlagerung von Trockenrückständen in Form von Staub, beispielsweise Kesselstaub und von Trockenrückständen aus der Abgasbehandlung, hat in Form von — beispielsweise — geschlossenen Behältern zu erfolgen.

Vor der Festlegung des Entsorgungsweges für die Beseitigung oder Verwertung der Rückstände aus Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen werden die physikalischen und chemischen Eigenschaften und das Schadstoffpotential der verschiedenen Verbrennungsrückstände mit geeigneten Analysen ermittelt. Analysiert werden insbesondere die gesamte lösliche Fraktion und die lösliche Schwermetallfraktion.

#### Artikel 10

##### Kontrolle und Überwachung

Es müssen Meßgeräte eingebaut und Verfahren angewandt werden, um die Parameter, Bedingungen, Mas-

senkonzentrationen und Durchflußmengen der beim Verbrennungs- oder Mitverbrennungsprozeß anfallenden Schadstoffe zu überwachen.

Die Meßanforderungen müssen in der von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigung oder in den dieser beigefügten Bedingungen festgelegt sein.

Der korrekte Einbau und das Funktionieren der Geräte für die automatische Überwachung der Emissionen in die Luft und das Wasser müssen kontrolliert werden und jedes Jahr muß ein Überwachungstest mit parallelen Messungen nach Referenzmethoden durchgeführt werden.

Die Probenahme- oder Meßstellen müssen mit den zuständigen Behörden vereinbart werden.

Die diskontinuierlich gemessenen Emissionen in die Luft und das Wasser müssen gemäß Anhang III Absatz 1 erfolgen.

#### Artikel 11

##### Meßanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten entweder durch Angabe in den Genehmigungsbedingungen oder durch Festlegung allgemein verbindlicher Regeln, daß die Absätze 2 bis 12 für Luft und 14 bis 17 für Wasser eingehalten werden.

(2) In der Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlage werden folgende Luftschadstoffe gemäß Anhang III gemessen:

- a) kontinuierliche Messungen folgender Stoffe: CO, Gesamtstaub, organisch gebundener Gesamtkohlenstoff, HCl, HF, SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>,
- b) kontinuierliche Messungen folgender Betriebskenngrößen: Temperatur an der Innenwand des Verbrennungsraumes, Sauerstoffkonzentration, Druck, Temperatur und Wasserdampfgehalt des Verbrennungsgases,
- c) mindestens zweimal jährlich Messung der Schwermetalle, Dioxine und Furane; jedoch eine Messung alle drei Monate während der ersten zwölf Betriebsmonate.

<sup>(1)</sup> ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

(3) Die Verweilzeit sowie die Mindesttemperatur und der Sauerstoffgehalt der Verbrennungsgase sind in geeigneter Weise zu prüfen, und zwar mindestens einmal bei der Inbetriebnahme der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage und unter den voraussichtlich ungünstigsten Betriebsbedingungen.

(4) Die kontinuierliche Messung von HF kann entfallen, wenn für HCl Reinigungsstufen angewandt werden, die gewährleisten, daß der Emissionsgrenzwert für HCl nicht überschritten wird. In diesem Fall sind die HF-Emissionen in den in Absatz 2 Buchstabe c) festgelegten Zeitabständen zu messen.

(5) Die ständige Messung des Wasserdampfgehalts ist nicht notwendig, wenn die Abgasprobe vor der Emissionsanalyse getrocknet wird.

(6) Diskontinuierliche Messungen von HCl, HF und SO<sub>2</sub> anstelle von kontinuierlichen Messungen können von den zuständigen Behörden in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen erlaubt werden, wenn der Betreiber nachweisen kann, daß die Emissionen dieser Schadstoffe unter keinen Umständen höher sein können als die festgelegten Emissionsgrenzwerte.

(7) Die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf folgende Bedingungen:

- a) Temperatur: 273 K, Druck 101,3 kPa, Sauerstoffgehalt der Luft 11 %, trockenes Abgas;
- b) Temperatur 273 K, Druck 101,3 kPa, Sauerstoffgehalt der Luft 3 %, trockenes Abgas, wenn ausschließlich Altöl im Sinne der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 75/439/EWG<sup>(1)</sup> verbrannt wird;
- c) werden Abfälle in mit Sauerstoff angereicherter Atmosphäre verbrannt oder mitverbrannt, so können sich die Meßergebnisse auf einen von der zuständigen Behörde festgelegten Sauerstoffgehalt beziehen, der den besonderen Umständen des Einzelfalles entspricht;
- d) im Fall von Mitverbrennung beziehen sich die Meßergebnisse auf einen nach Anhang II errechneten Gesamtsauerstoffgehalt.

(8) Alle Meßergebnisse müssen auf geeignete Weise registriert, verarbeitet und dargestellt werden, um den zuständigen Behörden die Prüfung der Einhaltung der genehmigten Betriebsbedingungen und der in dieser

Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Verfahren zu ermöglichen, die von den genannten Behörden festgelegt werden.

(9) Die Emissionsgrenzwerte für Luft sind als eingehalten zu betrachten, wenn

- a) kein täglicher Durchschnittswert irgendein in Anhang V Buchstabe e) erster Gedankenstrich und Anhang V Buchstabe a) dieser Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet,
- b) keiner der halbstündlichen Durchschnittswerte irgendeinen in Anhang V Buchstabe b) dieser Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet,
- c) keiner der Durchschnittswerte in dem für Schwermetalle und Dioxine und Furane festgelegten Probenahmezeitraum die in Anhang V Buchstaben c) und d) dieser Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet,
- d) Anhang V Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich eingehalten wird.

(10) Die halbstündlichen Durchschnittswerte und die 10-Minuten-Durchschnittswerte werden innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (ausschließlich der An- und Abfahrvorgänge, wenn kein Abfall verbrannt wird) aus den gemessenen Werten nach Abzug der in Anhang III Absatz 2 angegebenen Vertrauensbereichswerte ermittelt. Die Tagesdurchschnittswerte werden anhand dieser validierten Durchschnittswerte bestimmt.

Zur Ermittlung eines gültigen Tagesdurchschnittswerts dürfen höchstens fünf halbstündliche Durchschnittswerte an irgendeinem Tag wegen Nichtfunktionierens oder Wartung des Systems für die ständigen Messungen nicht berücksichtigt werden. Höchstens zehn Tagesdurchschnittswerte pro Jahr dürfen wegen Nichtfunktionierens oder Wartung dieses ständigen Meßsystems nicht berücksichtigt werden.

(11) Die Durchschnittswerte des Probenahmezeitraums und, bei diskontinuierlicher Messung von HF, die Durchschnittswerte für HF werden gemäß den Anforderungen in Artikel 10 ermittelt.

(12) Ergibt sich aus den Messungen, daß die in dieser Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte überschritten worden sind, ist die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(13) Sobald geeignete Meßverfahren in der Gemeinschaft verfügbar sind, entscheidet die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 17, ab welchem Datum die ständigen Messungen der Emissionen von Dioxinen und Schwermetallen in die Luft gemäß Anhang III durchgeführt werden müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 23.

(14) Am Punkt der Ableitung des Abwassers sind die folgenden Messungen vorzunehmen:

- a) ständige Messungen der in Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b) erwähnten Parameter,
- b) punktuelle, tägliche Messungen der Gesamtmenge an Schwebestoffen,
- c) monatliche Messung einer repräsentativen 24-Stunden-Probenahme der in Artikel 8 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang IV Nummern 2 bis 13 genannten Schadstoffe,
- d) mindestens zwei Messungen pro Jahr der Dioxine und Furane; jedoch eine Messung alle drei Monate während der ersten zwölf Betriebsmonate.

(15) Die Messungen zur Bestimmung der Konzentration der wassergefährdenden Stoffe im Abwasser müssen repräsentativ sein.

(16) Die Schadstofffracht im behandelten Abwasser ist in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu überwachen; die einschlägigen Bestimmungen wie auch die Meßhäufigkeit sind in der Genehmigung anzugeben. Die Messungen sind nach CEN-Normen oder, in Ermangelung solcher, nach einzelstaatlichen Normen vorzunehmen.

(17) Die Emissionsgrenzwerte für Wasser sind als eingehalten zu betrachten, wenn:

- a) keine repräsentative 24-Stunden-Probenahme den in Anhang IV für die Gesamtmenge an Schwebestoffen (Schadstoff Nr. 1) festgelegten Emissionsgrenzwert, den für Schwermetalle (Schadstoffe Nrn. 5 bis 13) festgelegten Emissionsgrenzwert, den für Cadmium und Thallium (Schadstoffe Nrn. 3 und 4) festgelegten Emissionsgrenzwert und den für Quecksilber (Schadstoff Nr. 2) festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet;
- b) keine der beiden jährlichen Dioxin- und Furanmessungen eine Überschreitung des in Anhang IV für den Schadstoff Nummer 14 festgelegten Emissionsgrenzwertes ergibt.

#### Artikel 12

##### Zugang zu den Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren

Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG<sup>(1)</sup> und der Richtlinie 96/61/EG sind Anträge auf neue Genehmigungen der Öffentlichkeit lange genug zugänglich zu machen, um ihr vor der Entscheidung durch die zustän-

dige Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese Entscheidung mit mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und alle späteren Aktualisierungen müssen der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung stehen.

#### Artikel 13

##### Nicht normale Betriebsbedingungen

Die zuständigen Behörden müssen in der Genehmigung die höchstzulässige Dauer technisch unvermeidbarer Abschaltungen, Störungen oder Ausfälle der Reinigungs- oder der Meßvorrichtungen festlegen, während der die Konzentrationen der unter diese Richtlinie fallenden Stoffe in den Emissionen in die Luft und ins Abwasser die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte überschreiten dürfen.

Der Betreiber muß den Betrieb bei einem Ausfall so schnell wie möglich vermindern oder ganz einstellen, bis die normalen Betriebsbedingungen wieder hergestellt sind.

Die Abfallverbrennung in der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage oder der Verbrennungslinie darf bei einer Überschreitung der Grenzwerte unter keinen Umständen mehr als vier Stunden ununterbrochen fortgesetzt werden; darüber hinaus muß die Gesamtzeit des Betriebs unter diesen Bedingungen, auf ein ganzes Jahr bezogen, unter 60 Stunden liegen.

Der Gesamtstaubgehalt der Emissionen einer Verbrennungsanlage in die Luft darf unter keinen Umständen den halbstündlichen Durchschnittswert von 150 mg/m<sup>3</sup> überschreiten; außerdem dürfen die Grenzwerte für Emissionen von CO und organisch gebundenen Gesamtkohlenstoff insgesamt in die Luft nicht überschritten werden. Alle übrigen in Artikel 6 erwähnten Betriebsbedingungen und die Anforderung an den CO-Ausstoß müssen eingehalten werden.

#### Artikel 14

##### Aktualisierung der Genehmigung

Unbeschadet der Richtlinie 96/61/EG müssen die zuständigen Behörden die Genehmigungsbedingungen periodisch prüfen und gegebenenfalls anpassen.

#### Artikel 15

##### Berichterstattung

Über die Durchführung dieser Richtlinie ist nach dem Verfahren in Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates<sup>(2)</sup> Bericht zu erstatten. Der erste Bericht ist über die erste vollständige Dreijahresperiode nach dem Erlaß dieser Richtlinie zu erstellen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

(<sup>2</sup>) ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

*Artikel 16***Künftige Anpassung der Richtlinie**

Die Kommission beschließt Änderungen zur Anpassung der Artikel 10 bis 12 und der Anhänge I bis V an den technischen Fortschritt oder an neue Kenntnisse über die gesundheitlichen Vorteile von Emissionsminderungen nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren.

*Artikel 17***Ausschußverfahren**

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung dieser Richtlinie von einem Ausschuß unterstützt, der nach Artikel 16 der Richtlinie 94/67/EG eingesetzt wird.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder wird keine Stellungnahme abgegeben, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 18***Aufhebung**

Die Richtlinien 89/369/EWG und 89/429/EWG werden fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

*Artikel 19***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens an dem in Artikel 21 genannten Tag mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

*Artikel 20***Übergangsvorschriften**

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für bestehende Anlagen fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

*Artikel 21***Inkraftsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 22***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 23*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG I

## ÄQUIVALENZFAKTOREN FÜR DIBENZO-p-DIOXINE UND DIBENZO-FURANE

Zur Bestimmung der kumulierten Werte sind die Massenkonzentrationen (TE) folgender Dioxine und Dibenzofurane mit folgenden Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren, bevor sie zusammengezählt werden:

		Toxischer Äquivalenz- faktor
2,3,7,8	— Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8	— Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5
1,2,3,4,7,8	— Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8	— Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9	— Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8	— Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
	— Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,001
2,3,7,8	— Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8	— Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5
1,2,3,7,8	— Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05
1,2,3,4,7,8	— Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8	— Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9	— Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8	— Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8	— Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9	— Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
	— Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,001

## ANHANG II

BESTIMMUNG DER EMISSIONSGRENZWERTE FÜR DIE MITVERBRENNUNG  
GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

Der Grenzwert für jeden erfaßten Schadstoff und für Kohlenmonoxid im Abgas, die bei der Mitverbrennung gefährlicher Abfälle entstehen, muß wie folgt berechnet werden:

$$\frac{V_{\text{Abfall}} \times C_{\text{Abfall}} + V_{\text{Verfahren}} \times C_{\text{Verfahren}}}{V_{\text{Abfall}} + V_{\text{Verfahren}}} = C$$

- $V_{\text{Abfall}}$ : Abgasvolumen ausschließlich aus der Verbrennung von Abfällen, bestimmt anhand des Abfalls mit dem geringsten in der Genehmigung genannten Heizwert und bezogen auf die Bedingungen dieser Richtlinie;
- $C_{\text{Abfall}}$ : Emissionsgrenzwerte für Anlagen, die ausschließlich zur Verbrennung von Abfällen bestimmt sind (mindestens die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe und Kohlenmonoxid);
- $V_{\text{Verfahren}}$ : Abgasvolumen aus dem in der Anlage angewandten Verfahren einschließlich der Verbrennung der zugelassenen und in der Anlage üblicherweise eingesetzten Brennstoffe (Abfälle ausgeschlossen), ermittelt auf der Grundlage der Bezugssauerstoffgehalte nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht. Soweit für diese Anlagen keine Regelungen bestehen, ist der tatsächliche Sauerstoffgehalt im Abgas ohne Verdünnung durch Zufuhr von Luft, die für das Verfahren nicht notwendig ist, zugrunde zu legen. Der Bezug auf die übrigen Bedingungen ist in Artikel 11 Absatz 2 festgelegt;

- C<sub>Verfahren</sub>: Emissionsgrenzwerte gemäß den Tabellen in diesem Anhang für bestimmte Industriezweige oder, in Ermangelung solcher Tabellen oder solcher Werte, der betreffenden Schadstoffe und von Kohlenmonoxid im Abgas der Anlagen, die die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für solche Anlagen bei der Verbrennung der üblicherweise zugelassenen Brennstoffe (Abfälle ausgeschlossen) einhalten. Bestehen solche Vorschriften nicht, so werden die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte verwendet. Gibt es solche Genehmigungen nicht, so werden die tatsächlichen Massenkonzentrationen verwendet;
- C: Gesamtemissionsgrenzwerte gemäß den Tabellen in diesem Anhang für bestimmte Industrie- oder Schadstoffe, oder in Ermangelung solcher Tabellen oder solcher Werte, für CO und die entsprechenden Schadstoffe, die die in spezifischen Artikeln dieser Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte ersetzen. Der Gesamtsauerstoffgehalt, der den Sauerstoffgehalt für die Normierung ersetzt, wird unter Berücksichtigung der Teilvolumina auf der Grundlage des oben genannten Gehalts berechnet.

### II.1. Besondere Vorschriften für Zementöfen

Tagesmittelwerte für (ständige Messungen): Dauer der Probenahme und sonstige Anforderungen an die Messungen wie in Artikel 7. Alle Werte in mg/m<sup>3</sup> (Dioxine ng/m<sup>3</sup>).

Den Ergebnissen der Messungen zur Prüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sind folgende Größen zugrunde zu legen: Temperatur 273 K, Druck 101,3 kPa, Sauerstoffgehalt 10 %, trockenes Abgas.

#### II.1.1. C — Gesamtemissionsgrenzwerte

Schadstoffe	C
Gesamtstaub	30
HCl	10
HF	1
NO <sub>x</sub>	800
Cd + Tl	0,05
Hg	0,05
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V	0,5
Dioxine und Furane	0,1

#### II.1.2. C — Gesamtemissionsgrenzwerte für SO<sub>2</sub> und organisch gebundenen Gesamtkohlenstoff:

Schadstoffe	C
SO <sub>2</sub>	50
organisch gebundener Gesamtkohlenstoff	10

Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen, wenn der vorhandene organisch gebundene Gesamtkohlenstoff insgesamt und das SO<sub>2</sub> nicht durch die Verbrennung von Abfällen entstehen.

#### II.1.3. Emissionsgrenzwert für CO:

Emissionsgrenzwerte für CO können von den zuständigen Behörden festgelegt werden.



## II.2. Besondere Vorschriften für Großfeuerungsanlagen

### II.2.1. $C_{\text{Verfahren}}$ :

$C_{\text{Verfahren}}$  für feste Brennstoffe in  $\text{mg}/\text{Nm}^3$  ( $\text{O}_2$ -Gehalt 6 %):

Schadstoffe	50 bis 100 MWth	100 bis 300 MWth	> 300 MWth
SO <sub>2</sub> allgemeiner Fall	850	850 bis 200 (lineare Abnahme von 100 bis 300 MWth)	200
einheimische Brennstoffe	oder Entschwefelungsrate ≥ 90 %	oder Entschwefelungsrate ≥ 92 %	oder Entschwefelungsrate ≥ 95 %
NO <sub>X</sub>	400	300	200
Staub	50	30	30

$C_{\text{Verfahren}}$  für Biomasse (gemäß Begriffsbestimmungen in der geänderten Richtlinie 88/609/EWG des Rates) in  $\text{mg}/\text{Nm}^3$  ( $\text{O}_2$ -Gehalt 6 %):

Schadstoffe	50 bis 100 MWth	100 bis 300 MWth	> 300 MWth
SO <sub>2</sub>	200	200	200
NO <sub>X</sub>	350	300	300
Staub	50	30	30

$C_{\text{Verfahren}}$  für flüssige Brennstoffe in  $\text{mg}/\text{Nm}^3$  ( $\text{O}_2$ -Gehalt 3 %):

Schadstoffe	50 bis 100 MWth	100 bis 300 MWth	> 300 MWth
SO <sub>2</sub>	850	850 bis 200 (lineare Abnahme von 100 bis 300 MWth)	200
NO <sub>X</sub>	400	300	200
Staub	50	30	30

### II.2.2. C — Gesamtemissionsgrenzwerte:

C in  $\text{mg}/\text{Nm}^3$  ( $\text{O}_2$ -Gehalt 6 %). Alle Durchschnittswerte für eine Probenahmedauer von mindestens 30 Minuten und höchstens acht Stunden:

Schadstoffe	C
Cd + Tl	0,05
Hg	0,05
Sb + As + Pb + Cr + Co + Cu + Mn + Ni + V	0,5

C in ng/Nm<sup>3</sup> (O<sub>2</sub>-Gehalt 6 %). Alle Durchschnittswerte sind während einer Probenahmedauer von mindestens sechs Stunden und höchstens acht Stunden zu berechnen:

Schadstoffe	C
Dioxine und Furane	0,1

### II.3. Sondervorschriften für andere Industriezweige

#### II.3.1. C — Gesamtemissionsgrenzwerte:

C in ng/Nm<sup>3</sup>. Alle Durchschnittswerte sind während einer Probenahmedauer von mindestens sechs Stunden und höchstens acht Stunden zu berechnen:

Schadstoffe	C
Dioxine und Furane	0,1

C in ng/Nm<sup>3</sup>. Alle Durchschnittswerte sind während einer Probenahmedauer von mindestens 30 Minuten und höchstens acht Stunden zu berechnen:

Schadstoffe	C
Cd + Tl	0,05
Hg	0,05

## ANHANG III

### Meßtechniken

- Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmeßverfahren zur Kalibrierung automatischer Meßsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen, die aufgrund von Aufträgen der Kommission erarbeitet werden. Bis entsprechende CEN-Normen zur Verfügung stehen, gelten die innerstaatlichen Normen.
- Bei Einhaltung der täglichen Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwert) dürfen die Werte der 95-v. H.-Vertrauensbereiche, die für die Emissionsgrenzwerte bestimmt werden, die folgenden Prozentsätze der Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid: 10 %

Schwefeldioxid: 20 %

Stickstoffoxid: 20 %

Gesamtstaub: 40 %

Gesamtkohlenstoff: 30 %

Chlorwasserstoff: 40 %

## ANHANG IV

## Emissionsgrenzwerte für Ableitungen von Abwasser aus der Abgasreinigung

Schadstoffe	Emissionsgrenzwerte in Massenkonzentrationen
1 — suspendierte Schwebestoffe insgesamt gemäß Richtlinie 91/271/EWG <sup>(1)</sup>	20 mg/l
2 — Quecksilber und Quecksilberverbindungen, gemessen als Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
3 — Cadmium und Cadmiumverbindungen, gemessen als Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4 — Thallium und Thalliumverbindungen, gemessen als Thallium (Tl)	
5 — Antimon und Antimonverbindungen, gemessen als Antimon (Sb)	5 mg/l
6 — Arsen und Arsenverbindungen, gemessen als Arsen (As)	
7 — Blei und Bleiverbindungen, gemessen als Blei (Pb)	
8 — Chrom und Chromverbindungen, gemessen als Chrom (Cr)	
9 — Cobalt und Cobaltverbindungen, gemessen als Cobalt (Co)	
10 — Kupfer und Kupferverbindungen, gemessen als Kupfer (Cu)	
11 — Mangan und Manganverbindungen, gemessen als Mangan (Mn)	
12 — Nickel und Nickelverbindungen, gemessen als Nickel (Ni)	
13 — Vanadium und Vanadiumverbindungen, gemessen als Vanadium (V)	0,5 ng/l
14 — Dioxine und Furane, definiert als Summe der einzelnen, nach Anhang I berechneten Dioxine und Furane	

(<sup>1</sup>) ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

## ANHANG V

## Grenzwerte für Emissionen in die Luft

a) Tagesdurchschnittswerte:

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Gas- oder dampfförmige organische Stoffe, gemessen als organisch gebundener Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
Chlorwasserstoff (HCl)	10 mg/m <sup>3</sup>
Fluorwasserstoff (HF)	1 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxyd (SO <sub>2</sub> )	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ), gemessen als Stickstoffdioxid für bestehende Verbrennungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 3 t/h oder neue Verbrennungsanlagen	200 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ), gemessen als Stickstoffdioxid für bestehende Verbrennungsanlagen mit einer Kapazität ≤ 3 t/h	400 mg/m <sup>3</sup>

## b) Halbstündliche Durchschnittswerte:

Gesamtstaub	30 mg/m <sup>3</sup>
Gas- oder dampfförmige organische Stoffe, gemessen als organisch gebundener Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
Chlorwasserstoff (HCl)	60 mg/m <sup>3</sup>
Fluorwasserstoff (HF)	4 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxyd (SO <sub>2</sub> )	200 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ), gemessen als Stickstoffdioxid für bestehende Verbrennungsanlagen mit einer Kapazität ≥ 3 t/h oder neue Verbrennungsanlagen	400 mg/m <sup>3</sup>

## c) Alle Durchschnittswerte sind für eine Probenahmedauer von mindestens 30 Minuten und höchstens acht Stunden zu berechnen:

Cadmium und Cadmiumverbindungen, gemessen als Cadmium (Cd)	insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>
Thallium und Thalliumverbindungen, gemessen als Thallium (Tl)	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen, gemessen als Quecksilber (Hg)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
Antimon und Antimonverbindungen, gemessen als Antimon (Sb)	insgesamt 0,5 mg/m <sup>3</sup>
Arsen und Arsenverbindungen, gemessen als Arsen (As)	
Blei und Bleiverbindungen, gemessen als Blei (Pb)	
Chrom und Chromverbindungen, gemessen als Chrom (Cr)	
Cobalt und Cobaltverbindungen, gemessen als Cobalt (Co)	
Kupfer und Kupferverbindungen, gemessen als Kupfer (Cu)	
Mangan und Manganverbindungen, gemessen als Mangan (Mn)	
Nickel und Nickelverbindungen, gemessen als Nickel (Ni)	
Vanadium und Vanadiumverbindungen, gemessen als Vanadium (V)	

Die Durchschnittswerte gelten auch für gas- und dampfförmige Emissionen von Schwermetallen sowie Schwermetallverbindungen.

## d) Die Mittelwerte sind für eine Probenahmedauer von mindestens sechs und höchstens acht Stunden zu ermitteln. Der Emissionsgrenzwert gilt für eine Dioxin- und Furan-Gesamtkonzentration, die auf der Grundlage des Konzepts der toxischen Äquivalenz gemäß Anhang I berechnet wird.

Dioxine und Furane	0,1 ng/m <sup>3</sup>
--------------------	-----------------------

## e) Die nachstehenden Grenzwerte für Kohlenstoffmonoxid (CO)-Konzentrationen dürfen in den Verbrennungsgasen nicht überstiegen werden (ausgenommen der An- und Abfahrvorgänge):

- 50 mg/m<sup>3</sup> Verbrennungsgas als Tagesdurchschnitt;
- 150 mg/m<sup>3</sup> Verbrennungsgas bei mindestens 95 % aller Messungen (Zehnminuten-Durchschnittswerte) oder 100 mg/m<sup>3</sup> Verbrennungsgas bei allen Messungen (halbstündliche Durchschnittswerte während einer Zeitspanne von 24 Stunden).

Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen für Verbrennungsanlagen die Wirbelschichtfeuerung anwenden, unter der Voraussetzung, daß die Ausnahmegenehmigung einen Emissionsgrenzwert für Kohlenstoffmonoxid von nicht mehr als 100 mg/m<sup>3</sup> als Stundenmittelwert vorsieht.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen  
und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999—2003**

(98/C 372/08)

*KOM(1998) 601 endg. — 98/0296(CNS)*

*(Von der Kommission vorgelegt am 11. November 1998)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit dem Beschluß 94/753/EG des Rates vom 14. November 1994 eingeleitete Weiterführung des Einsatzes der Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1994 bis 1998 läuft am 31. Dezember 1998 aus.

Im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und der bevorstehenden Erweiterung ist der Bedarf an angemessenen Informationen über die Bodennutzung und den Zustand der Kulturen besonders groß.

Die Durchführungsbestimmungen der im Rahmen des Beschlusses 94/753/EG durchgeführten Maßnahmen sollten vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen und der erzielten Ergebnisse angepaßt und neu organisiert werden.

In Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten sollte ein System von Flächenstichprobenerhebungen eingerichtet werden, um die notwendigen Informationen über die Bodennutzung und andere Parameter von Interesse zu sammeln.

Das agrarmeteorologische System für die Erntevorausschätzung und die Überwachung des Zustands der Kulturen haben das operationelle Stadium erreicht und sollten daher von den Aktionen getrennt werden, die weitere Forschungsarbeiten erfordern.

Die Aktionen im Bereich der Fernerkundung, bei denen während des Zeitraums 1999—2003 weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich sind, werden durch das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung abgedeckt.

Es sollte bereits die Möglichkeit vorgesehen werden, die sich ergebenden methodologischen Verbesserungen in den Kontext der unter diesen Beschluß fallenden operationellen Aktionen zu integrieren.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Kommission die Gemeinschaftsinstanzen oder einzelstaatliche Stellen, die für die Erstellung der Agrarstatistiken verantwortlich sind, oder durch diese anerkannte Stellen damit betraut, diese Aktionen unter ihrer Kontrolle durchzuführen.

Die statistischen Aktionen mit Einsatz der Flächenstichprobenerhebung und der Fernerkundung entsprechen dem Subsidiaritätsprinzip, da sie die Zuständigkeit und die Durchführung der verschiedenen Aktionen aufgrund von Effizienz- und Durchführbarkeitskriterien auf die Mitgliedstaaten und die Kommission aufteilen.

Diese Aktionen tragen zur Verbesserung des statistischen Systems der Gemeinschaft sowie zur Gestaltung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik bei —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, die Techniken der Flächenstichprobenerhebung und der Fernerkundung in der Agrarstatistik für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1999 weiter anzuwenden. Sie zielen insbesondere darauf ab:

- die erforderlichen Hilfsmittel zu schaffen, um die für die Umsetzung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Analyse der Wechselwirkungen mit den anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik notwendigen Informationen über die Bodennutzung und andere Parameter von Interesse zu sammeln,
- Flächen- und Ertragsschätzungen für die wichtigsten Kulturen auf europäischer Ebene und in Gebieten von Interesse für die Gemeinschaft zu erstellen,
- die Überwachung des Zustands der Kulturen während der Vegetationsperiode zu gewährleisten, so daß der mögliche Einfluß auf die Erträge und die landwirtschaftliche Erzeugung eingeschätzt werden kann.

*Artikel 2*

Die Kommission sorgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel entweder direkt oder in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsinstanzen und den für die Erstellung der Agrarstatistiken verantwortlichen ein-

zelstaatlichen Stellen oder von diesen anerkannten Stellen für die Durchführung dieser Maßnahmen. Sie legt den Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren des Artikels 3 jährlich einen Bericht über die Durchführungsbedingungen, die eingesetzten Methoden, die Verwendung der Mittel, die Bewertung der erzielten Ergebnisse sowie die geplante Weiterführung der Arbeiten im folgenden Jahr vor.

#### Artikel 3

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann, und kommt gegebenenfalls zu einer Abstimmung.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat fordern, daß seine Position im Sitzungsprotokoll vermerkt wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich und setzt den Ausschuß darüber in Kenntnis.

#### Artikel 4

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Juli 2003 Bericht über die Durchführung dieser Aktionen und legt gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterführung des Einsatzes von Techniken der Flächenstichprobenerhebung und der Fernerkundung in der Agrarstatistik vor.

#### Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

### Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 2085/97/EG über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Programm Ariane) <sup>(1)</sup>

(98/C 372/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 608 endg. — 98/0282(COD)

(Gemäß Artikel 189a, Absatz 2 des EG-Vertrags, von der Kommission vorgelegt am 28. Oktober 1998)

<sup>(1)</sup> ABl. C 319 vom 16.10.1998, S. 13.

#### URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrags,

#### GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrags,

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) aufgestellt, das den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 erfaßt.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses können alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung des Programms zu vermeiden.
- (3) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Mai 1998 einen Beschluß über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 vorgeschlagen.
- (4) Bis zur Annahme des Vorschlags ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich in den unter das Programm Ariane fallenden Teilbereichen fortgeführt werden —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 2085/97/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 heißt es „31. Dezember 1999“ anstatt „31. Dezember 1998.“
2. In Artikel 6 heißt es „10 Mio. Euro“ anstatt „7 Mio. ECU“.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) aufgestellt, das den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 erfaßt.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses können alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung des Programms zu vermeiden.
- (3) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Mai 1998 einen Beschluß über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 vorgeschlagen.
- (4) Bis zur Annahme des Vorschlags ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich in den unter das Programm Ariane fallenden Teilbereichen fortgeführt werden —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 2085/97/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 heißt es „31. Dezember 1999“ anstatt „31. Dezember 1998.“
2. In Artikel 6 heißt es „11,1 Mio. Euro“ anstatt „7 Mio. ECU.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

**Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm Kaleidoskop) <sup>(1)</sup>**

(98/C 372/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*KOM(1998) 608 endg. — 98/0283(COD)*

*(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. Oktober 1998)*

<sup>(1)</sup> ABl. C 319 vom 16.10.1998, S. 14.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 aufgestellt.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Beschlusses können gegebenenfalls alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung dieses Programms zu vermeiden
- (3) Die Kommission hat am 28. Mai 1998 einen Vorschlag für einen Beschluß über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000) für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 unterbreitet.
- (4) Es muß sichergestellt werden, daß die unter das Programm Kaleidoskop fallenden gemeinschaftlichen Maßnahmen im kulturellen Bereich bis zur Annahme des genannten Vorschlags ohne Unterbrechung fortgeführt werden —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 aufgestellt.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Beschlusses können gegebenenfalls alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung dieses Programms zu vermeiden
- (3) Die Kommission hat am 28. Mai 1998 einen Vorschlag für einen Beschluß über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000) für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 unterbreitet.
- (4) Es muß sichergestellt werden, daß die unter das Programm Kaleidoskop fallenden gemeinschaftlichen Maßnahmen im kulturellen Bereich bis zur Annahme des genannten Vorschlags ohne Unterbrechung fortgeführt werden —



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 719/96/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In Artikel 6 wird der Betrag „26,5 Mio. ECU“ durch „34,4 Mio. Euro“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 719/96/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In Artikel 6 wird der Betrag „26,5 Mio. ECU“ durch „36,7 Mio. Euro“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.